

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

 Reguvis



6. ZKJ-Tag

Fachtagung für
Kindschaftsrecht und
Jugendhilfe

07. März 2023
in Köln und online



WEITERE INFOS
UND ANMELDUNG

www.zkj-tag.de

ZKJ Dezember 2022 · S. 429 – 471 · ISSN 1861-6631 · 17. Jahrgang

12
2022

Marie Nadjafi-Bösch/Sophie Funke

Die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz in der familiengerichtlichen Praxis Deutschlands

Christiane Schmieder

Die (neuen) Anforderungen bei angenommener Kindeswohlgefährdung in § 4 KKG

Alexander Bodansky/Nina Krüger/Antonia Schubert

Von Tauchern und Gefangenen

Rechtsprechung

Anforderungen an die Begründung einer Rückführung bei Gefährdung des Kindes durch die Eltern

BVerfG, Beschluss vom 5.9.2022 – 1 BvR 65/22

Trennung des Kindes von der sozialen Mutter nach Leihmutterchaft

BVerfG, Beschluss vom 7.9.2022 – 1 BvR 1654/22

Betriebserlaubnis, Aufhebung, Kindeswohlgefährdung

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.9.2022 – OVG 6 S 48/22

 **bke** besser beraten



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

 Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das unter anderem vom Deutschen Kinderhilfswerk begleitete Vorhaben, den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz auch in unserem Land Rechnung zu tragen, hat nunmehr neue Früchte getragen: Am 10. November 2022 haben das Bundesfamilienministerium und der Nationale Rat den im Internet kostenlos abrufbaren „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ vorgestellt. Dieser ist das Ergebnis eines mehrjährigen Prozesses, in welchem nicht nur mehrere Fachtagungen, sondern auch eine Vielzahl von Anhörungen und Gesprächen stattfanden. Einbezogen wurde die Expertise unter anderem von Richterschaft, Anwaltschaft, Kinder- und Jugendhilfe, Verfahrensbeiständen, Beratungsstellen und vielen mehr. Er richtet sich in erster Linie an die Familiengerichtbarkeit, spricht aber auch Jugendämter, Verfahrensbeistände und Rechtsanwaltschaft an.

Inhaltlich soll der Leitfaden einen Beitrag für eine kindgerechte und sensible Gestaltung von Gerichtsverfahren in Kindschaftssachen leisten. Zu diesem Zweck befasst er sich intensiv mit den Details im Ablauf des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere der Sachverhaltsermittlung, der Unterstützung des Kindes im Verfahren und der Kindesanhörung. Viele (vermeintliche) Selbstverständlichkeiten werden dabei formuliert, teilweise werden auch nur die gesetzlichen Grundlagen wiedergegeben. Unbeschadet dessen erreicht der Leitfaden das Ziel, eine Kindzentrierung des Denkens zu fördern und so an der einen oder anderen Stelle eine Weiterentwicklung der Praxis anzustoßen. So ist es etwa noch immer keine Selbstverständlichkeit, vor der Einholung eines Sachverständigengutachtens die damit einhergehenden Belastungen für das Kind sowie die Nachteile der Verfahrensverzögerung zu bedenken. Auch der explizite Hinweis im Rahmen der Kindesanhörung, dass die Entscheidung über den Ausgang des Verfahrens nicht bei dem Kind liegt, ist offenbar nicht überall gängige Praxis. Überdies enthält der Leitfaden eine Vielzahl wertvoller Hinweise zur kindgerechten Gestaltung der Anhörung, insbesondere auch zur entsprechenden räumlichen Ausstattung der Gerichte. Dies kann und soll auch für die Justizverwaltungen einen Anstoß zur Verbesserung bieten, fehlt es doch in einer zu großen Anzahl von Gerichten hieran.

Der Praxisleitfaden wird teilweise in den Familiengerichten eine eher kritische Resonanz auslösen. Dies ist nicht gerechtfertigt. Der Leitfaden stellt in aller Deutlichkeit klar, dass er nur eine Handlungsorientierung bieten, das Problembewusstsein im Interesse des Kindes stärken und zu einem Perspektivwechsel hin zu einem kindzentrierten Denken beitragen soll. Für die Familiengerichte ist ein derartiges Szenario nicht fremd, man denke nur an die seit Jahrzehnten an allen Familiengerichten des Landes etablierten Unterhaltungsgrundsätze. Der Praxisleitfaden mag also dazu beitragen, dass Erfahrene ihr eigenes Handeln reflektieren und Unerfahrenen eine Orientierung bieten. Er ist damit, wie etwa § 23b GVG und §§ 158 ff. FamFG zugleich Teil einer Qualitätsoffensive im Kindschaftsrecht. Ihm ist daher eine weite Verbreitung und Beachtung zu wünschen.

Ihr



Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	431
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Marie Nadjafi-Bösch, Sophie Funke</i> Die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz in der familiengerichtlichen Praxis Deutschlands	432
<i>Christiane Schmieder</i> Die (neuen) Anforderungen bei angenommener Kindeswohlgefährdung in § 4 KKG	438
<i>Alexander Bodansky/Nina Krüger/Antonia Schubert</i> Von Tauchern und Gefangenen	441
<i>Peter-Christian Kunkel/Patrick Kunkel/Julia Kunkel</i> Das Dreiecksverhältnis in der Vollzeitpflege – Ein Bermudadreieck?	447
Klaus Menne – ein Nachruf	448
Rechtsprechung	
Anforderungen an die Begründung einer Rückführung bei Gefährdung des Kindes durch die Eltern BVerfG, Beschluss vom 5.9.2022 – 1 BvR 65/22	449
Trennung des Kindes von der sozialen Mutter nach Leihmuttertschaft BVerfG, Beschluss vom 7.9.2022 – 1 BvR 1654/22	453
Ausschluss des Umgangs wegen fehlenden Umgangsbegleiters OLG Köln, Beschluss vom 17.3.2022 – II-14 UF 60/21	456
Betriebserlaubnis, Aufhebung, Kindeswohlgefährdung OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.9.2022 – OVG 6 S 48/22	460
Sozialdatenschutz, anvertraute Daten LG Koblenz, Beschluss vom 15.9.2022 – 4 Qs 56/22	463
Verbandsinformation	466
Termine	467
Impressum	440



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonzferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Siegburg

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Prof. Dr. Jan Kepert (verantwortw.)
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Iven Köhler
Richter am OLG, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Jan Kepert
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet,
Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp,
Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Bodo Reuser, Dipl.-Psych.
Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung, Fürth
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,
Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.